

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 27 vom 21. März 2018

BE Obergericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_27

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 27 du 21 mars 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 27 del 21 marzo 2018

Regeste

Ablehnung Beweisanträge | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt eine Strafuntersuchung gegen die beiden Beschuldigten wegen Drohung, Nötigung, übler Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Rassendiskriminierung, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung, zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers 1 sowie der Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3. Am 4. Januar 2018 wies die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag der Privatklägerschaft, die getätigten Anrufe beim Notruf 117 seien vom Kriminaltechnischen Dienst auszuwerten, ab. Dagegen erhoben der Straf- und Zivilkläger 1 sowie die Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 20. Januar 2018 Beschwerde und beantragten, der aufgenommenen Notruf 117 vom Tattag sei beizuziehen und auszuwerten. Durch die widerrechtliche Abweisung des Beweisantrags entstünden ihnen erhebliche Rechtsnachteile, da in der Mitteilung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens angedroht werde. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312]).

E. 2

Gemäss Art. 394 Bst. b StPO ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Ein solcher Rechtsnachteil ist unter anderem dann gegeben, wenn ein Beweisverlust droht, z.B. bei einem Zeugen, der schwer erkrankt ist oder vor der Abreise nach Übersee steht (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 3 zu Art. 394 StPO). Ein drohender Beweisverlust kann – wie die Beschwerdekammer bereits mehrfach erkannt hat (vgl. u.a. Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern 15 36 vom 22. Mai 2015, BK 15 295 vom 21. September 2015 und BK 15 296 vom 5. Oktober 2015) – nicht darin liegen, dass das Verfahren möglicherweise eingestellt wird. Den Beschwerdeführern steht es offen, gegen einen allfälligen Einstellungsbeschluss Beschwerde zu erheben mit dem Ziel, die Abnahme des beantragten Beweismittels durchzusetzen. Zudem wurden die Telefonaufzeichnungen gemäss Anzeigerapport vom 19. Juli 2016 bei der Regionalen Einsatzzentrale angefordert und sichergestellt. Sie befinden sich als CD (Beilage 4) bei den Akten. Ein Beweisverlust droht damit ebenfalls nicht. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO).

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.